

Satzung „Freundeskreis des St. Otto-Heimes“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsfähigkeit

Der Freundeskreis des St. Otto-Heimes, am 17.01.2001 ins Leben gerufen, soll als rechtsfähiger Verein auf der Grundlage folgender Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis des St. Otto-Heimes**“.

§ 3 Sitz

Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Zinnowitz/Usedom.

§ 4 Zweck

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; alle Mittel werden ausschließlich zum Nutzen des St. Otto-Heimes Zinnowitz verwandt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Zweck des Vereins ist es, den materiellen Bestand und die organisatorische und inhaltliche Arbeit des St. Otto-Heimes Zinnowitz zu unterstützen, zu erhalten, zu fördern und auszubauen. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass im St. Otto-Heim durch die Möglichkeit des Kontaktes ganz unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen eine praktische Wertevermittlung ermöglicht wird, die in unserer heutigen Gesellschaft dringend notwendig ist.

§ 5 Tätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- durch Mitgliederversammlungen, Seminare und die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen;
- durch Sammlung dokumentativen Materials und Erstellung repräsentativen Materials;

- durch Aufbringung finanzieller Mittel für die Ausgestaltung des St. Otto-Heimes;
- durch konkrete praktische Unterstützung im St. Otto-Heim.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zum Freundeskreis erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Freundeskreis ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung des Freundeskreises an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet ebenso durch den Austritt des Mitgliedes aus dem Freundeskreis. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Des weiteren endet die Mitgliedschaft durch Ausschließung seitens des Vorstandes. Diese kann erfolgen, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen des Freundeskreises verstößt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Kuratorium zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von (mindestens) 1,- € zu leisten. Der Beitrag sollte in einer einmaligen jährlichen Zahlung erbracht werden. Juristische Personen leisten ihren Beitrag gemäß der Anzahl der durch sie repräsentierten natürlichen Personen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Konstituierung des Freundeskreises und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 10 Organe

Organe des Freundeskreises sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist nicht öffentlich.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die in der Satzung oder dem Gesetz ihr zugeordneten Tätigkeiten;
- die Entlastungen des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- über Satzungsänderungen,
- über die Auflösung des Freundeskreises,
- über die Durchführung seiner Aufgaben.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Bei der Ladung sind die Tagesordnung sowie die Zeit der Versammlung bekannt zu geben. Ort der Versammlung ist das St. Otto-Heim Zinnowitz.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anträge und Beschlüsse der Versammlung festgehalten werden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Freundeskreises dies für erforderlich erscheinen lassen. Für diese gelten die §§ 11-13 entsprechend.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind vertretungsberechtigte Organe im Sinn des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Freundeskreises berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Freundeskreises zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 17 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- dem Rektor des St. Otto-Heimes,
- und 4 bis 5 weiteren Mitgliedern.

Die Oberin des Schwesternkonventes im St. Otto-Heim hat im Kuratorium eine beratende Stimme.

Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes zu unterstützen.

§ 18 Amtsdauer des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Freundeskreises kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an das St. Otto-Heim Zinnowitz.